



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 10 / 2022 veröffentlicht am 11.03.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 5
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 8
Ortsgemeinde Kettig	Seite 9
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 12
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 14
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 15
Stadt Weißenthurm	Seite 16



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der** **Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Am Mittwoch, 16.03.2022, findet um 17:30 Uhr eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm **als Videokonferenz** statt. Die Sitzung kann vor Ort, in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder als Livestream verfolgt werden; der Link für den Livestream wird am Tag der Sitzung auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.vgwthurm.de) veröffentlicht.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Berichtspflicht von Kommunalbeamten auf Zeit
3. Digitalisierung der Verwaltung
4. Anschaffung eines Dokumentenmanagement Systems (DMS) für die Verbandsgemeinde Weißenthurm
5. Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft; hier: Gesellschaftsvertrag
6. Gemeinsamer Antrag der Verbandsgemeinderatsfraktionen der CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zur Höherstufung des Bürgermeisters
7. Vergabe eines Rahmenvertrages für externe Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren
8. Neubestellung einer Schiedsperson
9. Sachbericht der Schuldnerberatungsstelle
10. Beratung und Beschlussfassung über den Auftrag zur Lieferung von sechs Wärmebildkameras für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
11. Beratung und Beschlussempfehlung über den Auftrag zur Lieferung eines Abrollbehälters Löschwasser / Tank für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
12. Beratung und Beschlussempfehlung über das weitere Vorgehen zur Auftragsvergabe anlässlich von Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen im Rahmen des aktuellen Fahrzeugkonzeptes sowie eines Teleskopladers für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
13. Weitere Vorgehensweise für den Einbau von raumluftechnischen Anlagen im Schulzentrum Mülheim-Kärlich
14. Auftragsvergabe der Mittagsverpflegung der Realschule plus und des Gymnasiums im Schulzentrum Mülheim-Kärlich
15. Erweiterung des Schulzentrums Mülheim-Kärlich
16. Erlass einer Anlagenrichtlinie für Geldanlagen der Verbandsgemeinde Weißenthurm
17. Annahme/Vermittlung von Spenden
18. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten
- Vertragsangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 3 der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Weißenthurm, den 03.03.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 11.02.2022 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Johannes Blechinger, Tulpenstraße 13, 56575 Weißenthurm, feiert am 11.03.2022 seinen 85. Geburtstag.

Eheleute Mina und Heinrich Papst, 56575 Weißenthurm, feiern am 11.03.2022 ihre Diamantene Hochzeit.

Eheleute Regina und Franz Chwirot, 56218 Mülheim-Kärlich, feiern am 17.03.2022 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Uhlen-Hamm
Aktenzeichen: 31270-HA 10.3

56727 Mayen, 07.03.2022
Bannerberg 4
Telefon: 02651 4003-0
Telefax: 02651 4003-89
Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Uhlen-Hamm Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom **15.04.2022** wird die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes angeordnet.

II. Hinweise

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
5. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 02.04.2020 (§ 66 FlurbG).
6. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.

Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.

7. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen, zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Den im Anhörungstermin vom 17.12.2020 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 2 abgeholfen.

Die verbliebenen Widersprüche wurden der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 63 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. Dem DLR liegen Anträge auf vorzeitige Grundbuchberichtigung vor, für deren Vollzug diese Anordnung die rechtlichen Voraussetzungen schafft. Auch für die Belastung der neuen Grundstücke und andere Beurkundungen schafft diese Anordnung die notwendige Rechtssicherheit.

Den verbliebenen Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen, dem Dienstleistungszentrum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben aufgeführten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de/service/Elektronische%20Kommunikation) unter [service/Elektronische Kommunikation](http://www.dlr.rlp.de/service/Elektronische%20Kommunikation) ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

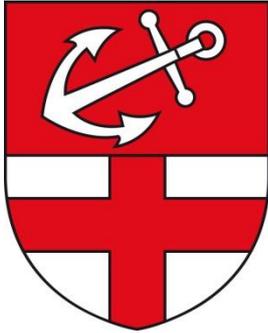
Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Christoph Platen

Vermessungsdirektor



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 17.03.2022, findet um 19:00 Uhr, im **Mehrzweckraum der Pater-Wald-Grundschule, Raiffeisenstraße 2, Kaltenengers**, eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung Glasfaserausbau Kevag Telekom
3. Beratung und Beschlussempfehlung zur Errichtung eines "Cage-Soccer / Multifunktionales Spielfeld"
4. Aktuelle Informationen zum Planungsstand "Sanierung der Sporthallennebenräume der Jakob-Reif-Halle" - Maßnahme aus dem Investitionsprogramm KI 3.0, 2. Kapitel
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 3 der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Kaltenengers, den 07.03.2022

gez. Jürgen Karbach
- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 17.03.2022, findet um 19:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung der DorfApp
3. Beratung über die Errichtung neuer Begrüßungsschilder in der Ortsgemeinde Kettig
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Bauangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 3 der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Kettig, den 08.03.2022

gez. Peter Moskopp

- Ortsbürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung Anhörung zur Umlegung „Im Pfräder“

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2019 hat der Ortsgemeinderat Kettig nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Umlegung für die bodenordnerische Umsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Im Pfräder“ angeordnet. Nach § 47 BauGB ist nach der Anhörung der Eigentümer die Umlegung einzuleiten.

Entsprechend des § 5 der **Dreißigsten** Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30. CoBeLVO) kann die Anhörungs-/ Informationsveranstaltung zur Baulandumlegung nur unter der 2G+-Regel (geimpft oder genesen sowie zusätzlich Antigenschnelltest) stattfinden. Demnach wäre nicht gewährleistet, dass jeder Bürger die Chance hat, an der Informationsveranstaltung teilzunehmen. Daher wird Ihnen nun die Möglichkeit gegeben, sich stattdessen durch eine Anhörungspräsentation über das Verfahren zu informieren. Die Präsentation steht Ihnen bis zum **31.03.2022** zur Verfügung.

In der Präsentation wird über Ziel und Zweck, den Verfahrensablauf, die Abfindungsgrundsätze, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die Rechtsgrundlagen der Umlegung informiert. Diejenigen, die keine schriftliche Anhörung mit den Zugangsdaten zur Anhörungspräsentation erhalten haben, können den Link unter den nachfolgenden Kontaktdaten anfordern.

Einwände und Anregung zur Durchführung des Bodenordnungsverfahren sind bis zum **31.03.2022**

1. schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig am Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück,
2. durch E-Mail an daniel.hilger@vermkv.rlp.de oder
3. telefonisch unter 02651/9582-210.

mitzuteilen.

Die voraussichtliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes der Umlegung ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte ersichtlich. Sie bildet einen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mayen, den 01.03.2022

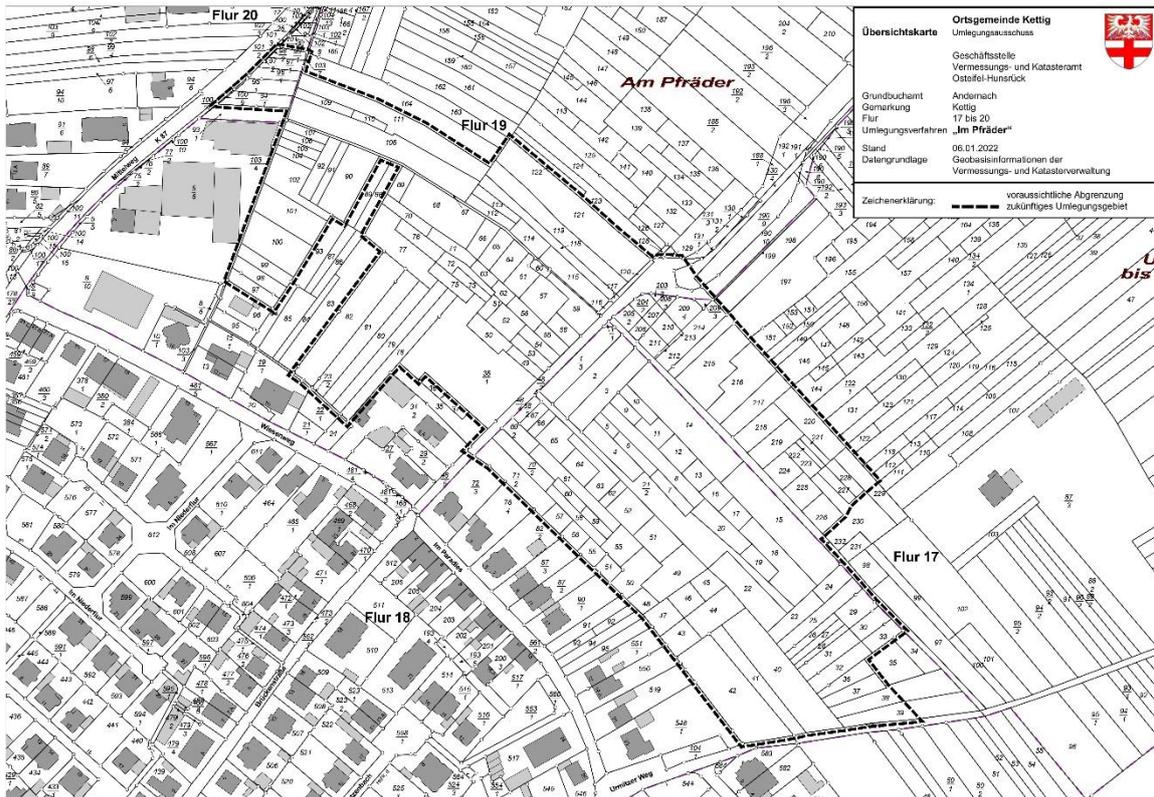
gez. Thomas Fischer

Thomas Fischer

Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Hinweis nach § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz:

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm ist die Bekanntmachung unter www.vgwthurm.de; Rubrik Bürger/Bauverwaltung/Umlegungen hinterlegt.



Vollsperrung eines Teilstückes der Bassenheimer Straße

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die **Bassenheimer Straße, ab der Anne-Frank-Straße bis zur Firma Gräb (Bassenheimer Straße 48) voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **14.03.2022 bis zum 08.04.2022** statt.

Eine Umfahrung der Sperrung ist für den **landwirtschaftlichen Verkehr** ist über die Holzstraße – Unterster Holzweg möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 17.03.2022, findet um 19:00 Uhr eine 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort, in der "Alten Kapelle" (Haupteingang), unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Weitere Vorgehensweise für den Einbau von raumluftechnischen Anlagen in den Grundschulen
3. Beratung und Beschlussempfehlung über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für die Kindertageseinrichtung in Urmitz-Bahnhof, Schulstr. 19, mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Beratung und Beschlussempfehlung über den Verkauf eines Bauplatzes
5. Beratung und Beschlussempfehlung über den Verkauf des Hausanwesens Clemensstraße 1, Mülheim-Kärlich
6. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 3 der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Mülheim-Kärlich, den 04.03.2022

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 17.02.2022, fand eine 10. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Mehrfamilienhauses

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht zu erteilen.

Errichtung Einfamilienwohnhaus

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abriss des Hauses Schulstraße 23

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Ausschreibung des Abrisses der Gebäude (Globalpauschalvertrag) in der Schulstraße 23 in Urmitz-Bhf. über die Verwaltung zu veranlassen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Planungsausschuss dem Stadtrat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Bauangelegenheit ausgesprochen.

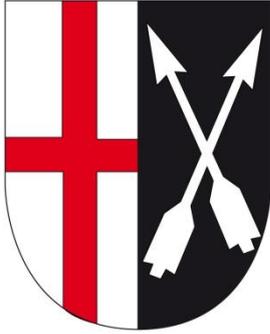
Vollsperrung eines Teilstückes der Straße “ Auf dem Hahnenberg“

Aufgrund von Bauarbeiten wird die Straße “Auf dem Hahnenberg“ im Bereich der Anwesens Nummer 25 – 29 (Fa. Sesterhenn GmbH & Co.KG) für den Straßenverkehr teilweise voll gesperrt und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet vom 09.03.2022, 06:00 Uhr bis voraussichtlich 08.04.2022 18:00 Uhr statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen “In der Pützgewann“, “Industriestraße“ und der Florinstraße möglich.

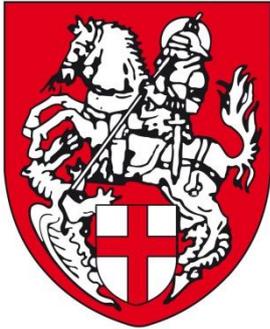
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

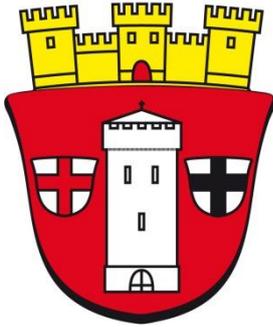
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **18.03.2022 bis 18.03.2022 von 00:30 Uhr bis 03:30 Uhr**

Gleisbauarbeiten Rheinbrücke-Anzw. Kesellheim-Üst 3011 (km 5,300 – 5,800)



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weisenthurm

Am Donnerstag, 17.03.2022, findet um 18:30 Uhr eine Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weisenthurm **als Videokonferenz** statt.
Die Sitzung kann vor Ort, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weisenthurm, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Weitere Entwicklung Friedhof
3. Gestaltungssatzung für bestimmte Bereiche
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Hinweis:

Gemäß § 3 der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Weisenthurm, den 04.03.2022

gez. Gerd Heim
- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 10.02.2022, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig dem Stadtrat empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2022 anzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat Beschlussempfehlungen zu Finanz-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten ausgesprochen.